

Satzung der politischen Partei

„JAWOI – Bürgerliste für Gramastetten“

§ 1 Name und Sitz der Partei

- (1) Die Partei führt den Namen „JAWOI – Bürgerliste für Gramastetten“
Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung festgelegt.
- (2) Die Partei hat ihren Sitz in Gramastetten.
- (3) Die Tätigkeiten der Partei beschränken sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Gramastetten in Oberösterreich.
- (4) Tätigkeiten, die im Namen der Partei außerhalb des Gemeindegebiets Gramastetts stattfinden und deren Zusammenhang mit gemeindepolitischer Aktivität für oder mit der Gemeinde Gramastetten nicht erkennbar ist, sind zwangsläufig nicht als Parteitätigkeiten und -aktivitäten der Partei zu verstehen.

§ 2 Zweck der Partei

- (1) Der Zweck der Partei liegt darin, durch ihre Tätigkeit die Willensbildung innerhalb der genannten Gemeinde Gramastetten durch die Teilnahme an Wahlen auf der Basis der Österreichischen Bundesverfassung und der Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit, Erhaltung der Lebensqualität, Aufdeckung und erschlossenem Kampf gegen Korruption, Transparenz und allen voran von Bürgerinnen- und Bürgernähe anzuempfehlen.
- (2) Der Zweck der Partei liegt darin, den Einwohner:innen Gramastetts, jedoch besonders jenen Einwohner:innen unter 18 Jahren, ein nachhaltigeres und für ihre Lebenssituationen angemesseneres Gemeindegebiet zu gewährleisten, zu schützen und auszubauen. Die exakten Forderungen sind in den Wahlprogrammen einlesbar und können Subjekt frequenter Abänderungen sein, das Grundprinzip liegt jedoch darin, Infrastruktur wie Radwege, Fußwege, Spielplätze, Spielwiesen, Schulen, Horts, Sportplätze, Sportanlagen, Bushaltestellen und Freizeitangebote so gut es nur möglich ist instand zu halten, deren Integrität zu wahren und gegebenenfalls auszubauen oder zu renovieren.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied der Partei können Personen mit Erst- oder Zweitwohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets Gramastetten werden. Die Anfrage auf Mitgliedschaft kann persönlich, postalisch oder elektronisch erfolgen. Der Parteivorstand entscheidet bei jedem Antrag, ob dieser angenommen wird oder nicht. Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder haben die Möglichkeit, die Partei finanziell zu unterstützen, einen verpflichtenden Mitgliedsbeitrag gibt es jedoch nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind dazu berechtigt, jederzeit aus der Partei auszutreten. Der Austritt ist dem Vorstand bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet überdies automatisch durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist wirksam, wenn er binnen 14 Tagen der ursprünglichen Entscheidung nicht angefochten wird. Für eine Anfechtung des Ausschlusses sind zumindest ein Drittel des Vorstands, die jene Anfechtung schriftlich befürworten, nötig. Ist die Anfechtung erfolgreich, hat der Vorstand so bald wie möglich, spätestens jedoch 90 Tage nach der Anfechtung, das Ausschlussvotum zu wiederholen. Wird in diesem wiederholten Votum

zugunsten des Verbleibens gestimmt, kann das entsprechende Mitglied bis 2 Jahre nach dem ursprünglichem Ausschlussvotum nicht mehr ausgeschlossen werden. Wird in diesem wiederholten Votum zugunsten des Ausschlusses gestimmt, kann das Mitglied bis 2 Jahre nach dem ursprünglichen Ausschlussvotum keinen Mitgliedsantrag stellen.

§ 6 Organe der Partei

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Rechnungsprüfung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- (2) Erreicht die Partei eine Mitgliedzahl von 50 Personen, wird der Vorstand zwangsläufig auf 7 Personen erweitert. Diese werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens 180 Tage nach Erreichen der Mitgliedzahl stattfindet, gewählt. Fällt diese Zahl wieder unter 50, obliegt es dem Vorstand, zu entscheiden, ob die Vorstandsgröße auf 5 gesenkt werden sollte.
- (3) Erreicht die Partei eine Mitgliedzahl von 150 Personen, wird der Vorstand zwangsläufig auf 9 Personen erweitert. Diese werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die spätestens 180 Tage nach Erreichen der Mitgliedzahl stattfindet, gewählt. Fällt diese Zahl wieder unter 150, obliegt es dem Vorstand, zu entscheiden, ob die Vorstandsgröße auf 7 oder darunter gesenkt werden sollte.
- (4) Die leitende Person des Vorstands wird *Obfrau*, *Obmann* oder *Vorsitz* genannt. Diese Person ist dazu bevollmächtigt, die Partei nach außen zu repräsentieren und deren Ziele öffentlich kundzutun. Sie ist ebenso bevollmächtigt, Geld der Partei für diverse Zwecke auszugeben, sofern die Beträge 500€ nicht übertreffen. Für Überweisungen über 500€ ist eine Abstimmung, online oder vor Ort, im Vorstand nötig. Sie benötigt dafür keine Zustimmung der Mitgliederversammlung oder den restlichen Personen des Vorstands. Diese Person führt automatisch jede Wahlliste an, die die Partei vorlegt, außer sie verzichtet darauf.
- (5) Die Person, die die leitende Person des Vorstands zwecks Verhinderung oder etwaiger Gründe ersetzt, wird *Stellvertretende Obfrau*, *Stellvertretender Obmann* oder *Stellvertretender Vorsitz* genannt. Die leitende Person des Vorstands gilt dann als verhindert, wenn sie auf Grund medizinischer Gründe vorübergehend unerreichbar ist, sie auf Grund gesundheitlicher Gründe ihren Tätigkeiten nicht nachgehen kann oder auf Grund eines ortsfernen Aufenthalts ihren Tätigkeiten nicht in vollem Ausmaß nachgehen kann. Mit Ausnahme eines medizinischen Notfalls hat die leitende Person den stellvertretenden Vorsitz ausnahmslos für die Übernahme ihrer Tätigkeiten zu bemächtigen, auf informellem oder formellem Weg.
- (6) Die restlichen 3 bzw. 5 bzw. 7 Personen des Vorstands werden *reguläre Vorstandsmitglieder* genannt. Ihre Aufgabe ist es, über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern zu stimmen, die Partei nach außen hin zu repräsentieren und Mitgliederversammlungen und damit einhergehende Vota zu organisieren.
- (7) Bei jeder Vorstandssitzung hat eines der regulären Vorstandsmitglieder Protokoll über alle abgeschlossene Vota zu führen.
- (8) Ist bei einer Vorstandssitzung mehr als die Hälfte des Vorstands nicht anwesend, können keine Vota vorgenommen werden.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine Vorstandssitzung veranlassen. In diesen Vorstandssitzungen kann über Parteiziele gestimmt werden. Für die Aufnahme von Mitgliedern reicht ein digitales, informelles Votum, beispielsweise innerhalb einer WhatsApp-Gruppe. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch ein Votum in einer Vorstandssitzung vor Ort nötig.
- (10) Der Vorstand ist nicht dazu bemächtigt, über Abänderungen der Parteisatzungen abzustimmen. Hierfür ist eine Miteinbeziehung der Mitgliederversammlung nötig, bei der mindestens 20% der Mitglieder an dem Votum teilnehmen.
- (11) Absatz (10) gilt ausschließlich dann, wenn die Partei 30 oder mehr Mitglieder zählt. Ist die Mitgliederanzahl 29 oder geringer, kann der Vorstand frei über Satzungsabänderungen abstimmen.

- (12) Ist die Mitgliederzahl 4 oder geringer, kann kein vollständiger Vorstand gebildet werden. Ist kein vollständiger Vorstand vorhanden, tätigt die leitende Person der Partei alle Entscheidungen auf Basis der Vollmacht.
- (13) Der Vorstand kann jederzeit, spätestens jedoch 3 Jahre nach der letzten Vorstandswahl, neu gewählt werden. Für eine vorgezogene Vorstandswahl muss der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit stimmen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder außerhalb des Vorstands einen schriftlichen Wunsch nach Neuwahlen beschließen und unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stimmt über Abänderungen der Parteiziele, der Parteisatzung und über Entscheidungen im Gemeinderat, sollte die Partei dort Abgeordnete besetzen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, findet jedoch mindestens einmal im Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung wird automatisch einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder außerhalb des Vorstands dem Vorstand einen schriftlichen informellen Wunsch auf eine Mitgliederversammlung unterschrieben vorlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nur dann stattfinden, wenn zumindest zwei Mitglieder des Vorstands ebenfalls anwesend sind.
- (4) Alle Vota, die von der Mitgliederversammlung ausgehen, benötigen eine Wahlbeteiligung von mindestens 30% aller Mitglieder, anwesend oder nicht. Alle Vota, die diese Wahlbeteiligung nicht erreichen, sind zwangsläufig ungültig.
- (5) Im Laufe einer Mitgliederversammlung kann dem Vorstand das Misstrauen mit einer Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Der Vorstand tritt dann automatisch zurück und eine sofortige Vorstandswahl wird instigiert.
- (6) Im Laufe einer Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstands das Misstrauen mit einer einfachen Mehrheit ausgesprochen werden. Das Vorstandsmitglied tritt dann automatisch zurück und eine sofortige Neuwahl des Postens wird instigiert.
- (7) Im Laufe einer Mitgliederversammlung kann die Parteisatzung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden. Hierfür reicht es, wenn ein Mitglied die Abänderung eines, maximal aber von drei Absätzen vorschlägt. Ausgenommen von jeglicher Abänderung ist § 2. Für dieses Votum ist auch der Vorstand wahlberechtigt.
- (8) Im Laufe einer Mitgliederversammlung können Ziele der Partei mit einfacher Mehrheit adaptiert oder verworfen werden. Für dieses Votum ist auch der Vorstand wahlberechtigt.
- (9) Im Laufe einer Mitgliederversammlung können Entscheidungen oder Vorschläge für Gemeinderatssitzungen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (10) Ein reguläres Vorstandsmitglied führt Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Rechnungsprüfer:innen, die jederzeit Einsicht auf das Bankkonto der Partei haben. Für eine Dauer von zwei Jahren beobachtet die Rechnungsprüfung alle Einkünfte und Ausgaben und prüft diese auf ihre Ordnung und Rechtmäßigkeit.
- (2) Sollte im Laufe einer Überprüfung suspekte Aktivität am Partekonto entdeckt werden, ist dem Vorstand sofort davon zu berichten.
- (3) Am Ende der zwei Jahre wird im Laufe einer Mitgliederversammlung ein Bericht vorgelegt, der die Rechtmäßigkeit der Geldflüsse bestätigt oder anzweifelt.
- (4) Am Ende der zwei Jahre wird die Rechnungsprüfung in einer Mitgliederversammlung neu gewählt.
- (5) Sollte ein Mitglied der Rechnungsprüfung ihre Rolle als Prüfer:in während der Prüfungsperiode zurücklegen, so ist innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand ein neues Parteimitglied, das nicht im Vorstand ist, für diesen Posten zu wählen, vorausgesetzt, dieses Mitglied stimmt zu.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einem Mitglied der Rechnungsprüfung oder der gesamten Rechnungsprüfung das Misstrauen aussprechen. Wird einem Mitglied der Rechnungsprüfung das Misstrauen ausgesprochen, ist dieses innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand zu ersetzen. Wird beiden Mitgliedern der Rechnungsprüfung das Misstrauen ausgesprochen, hat die

Rechnungsprüfung innerhalb von 30 Tagen vorzeitig ihren Prüfungsbericht abzugeben, während ihre Tätigkeit von zwei im Laufe einer Mitgliederversammlung neu gewählten Rechnungsprüfer:innen überprüft wird. Sobald der Bericht abgegeben wurde oder die 30 Tage ohne Berichtabgabe überschritten wurden, legen die alten Rechnungsprüfer:innen automatisch ihr Amt zurück und überlassen den neu gewählten Rechnungsprüfer:innen ihre Posten.

§ 10 Auflösung der Partei

- (1) Die Partei gilt zwangsläufig als aufgelöst, wenn die Mitgliederanzahl 0 erreicht. Sämtliche Gelder und sämtliches Eigentum, das auf die Partei zurückgeht, werden automatisch dem letzten Mitglied vermachts.
- (2) Die Auflösung der Partei erfolgt dann, wenn ein Antrag auf Auflösung im Laufe einer Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 50% aller Parteimitglieder, die nicht Teil des Vorstands sind, erreicht und dann der Vorstand diesem Antrag einstimmig zustimmt.
- (3) Nach erfolgreichem Votum zum Auflösen der Partei hat der Vorstand die Gelder, die die Partei besitzt, unter Aufsicht der Rechnungsprüfung und der anwesenden Mitgliederversammlung, einer wohltätigen Organisation zu spenden. Erst dann gilt die Partei als aufgelöst.
- (4) Sollten verbliebene Gelder nicht innerhalb 30 Tage nach Auflösungsbeschluss gespendet werden, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Erst dann gilt die Partei als aufgelöst.